



Bericht des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann

über die Prüfung des
Gesamtabschlusses
der Stadt Haan
zum 31.12.2015

in der Fassung vom 05.11.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	PRÜFAUFTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	3
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
1	LAGE DES KONZERNS	6
2	GRUNDLAGEN	6
3	CHANCEN UND RISIKEN	7
4	FESTSTELLUNGEN IN DEN EINZELABSCHLÜSSEN 2015	8
5	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNG ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	8
6	BESTANDTEILE UND ANLAGEN DES GESAMTABSCHLUSSES	9
7	KONSOLIDIERUNGSRICHTLINIE	9
8	KONSOLIDIERUNGSKREIS.....	10
9	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	12
10	VOLLKONSOLIDIERUNG	13
10.1	Kapitalkonsolidierung	13
10.2	Schuldenkonsolidierung.....	15
10.3	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	17
11	KAPITALFLUSSRECHNUNG	21
12	GESAMTANHANG.....	22
13	GESAMTVERBINDLICHKEITENSPIEGEL	22
14	NUTZUNGSDAUERN	22
15	GESAMTLAGEBERICHT.....	23
D.	FAZIT	24
E.	UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK.....	25

Anlagen:

Gesamtabschluss Stadt Haan 2015
Gesamtabschluss Stadt Haan 2014
Gesamtabschluss Stadt Haan 2013
Gesamtabschluss Stadt Haan 2012
Gesamtabschluss Stadt Haan 2011

Der Bericht ist ein WORD-Dokument. Er kann auf digitalen Speichermedien zur Verfügung gestellt oder auf elektronischem Wege versandt werden (auch im PDF-Format). Tel. 02104 - 991352,
E-Mail: amt14@kreis-mettmann.de.

A. PRÜFAUFTRAG

Mit Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und dem Kreis Mettmann zum 01.01.2012 zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs.1 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat das Prüfungsamt des Kreises u.a. auch die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Haan übernommen.

Nach § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW alte Fassung (GO NRW a.F.) hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen (§ 116 Abs. 4 GO NRW a.F., § 49 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)). Nach § 117 GO NRW a.F. und § 49 GemHVO NRW ist außerdem ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GO NRW neue Fassung (n.F.) vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 102 Abs. 11 in Verbindung mit Abs. 1 GO NRW (n.F.) vor der Feststellung durch den Rat durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen.

Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

Der Gesamtabschluss 2015 wurde nicht entsprechend § 116 Abs. 5 GO NRW innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt und bestätigt. Der Gesamtabschluss 2015 konnte somit nicht gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2016) vom Prüfungsamt und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft sowie vom Rat durch Beschluss bestätigt werden.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25.06.2015 soll zu einer Entlastung einer Vielzahl von Kommunen und Kommunalverbänden beitragen, die aufgrund mannigfaltiger Ursachen der Verpflichtung zur Aufstellung und Bestätigung der Gesamtabschlüsse vergangener Jahre gem. § 116 Abs. 1 GO NRW nicht nachkommen konnten.

Das Gesetz sieht eine Verfahrensvereinfachung vor, wonach es ausreichend ist, wenn dem ordnungsgemäß erstellten kommunalen Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2015 die vom Kämmerer aufgestellten und vom Hauptverwaltungsbeamten nach § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwürfe der Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 beigefügt und der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Gesamtabschlüsse der Vorjahre können der Anzeige in der Entwurfsfassung beigefügt werden (sog. „Huckepack-Verfahren“).

Der Rat ist über diese Anzeige in Kenntnis zu setzen. Ein separates Prüfungsverfahren durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA) sowie die Bestätigung der Gesamtabchlüsse durch den Rat ist somit für die Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014 gesetzlich nicht erforderlich. Voraussetzung für die Anwendung dieser Verfahrensvereinfachung ist jedoch, dass der erste Gesamtabchluss der Stadt (2010) ordnungsgemäß aufgestellt, geprüft und durch den Rat bestätigt worden ist. Dies ist bei der Stadt Haan der Fall.

Im Rahmen der Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens erfolgte insofern mit Ausnahme stichprobenweiser Plausibilitätsprüfungen grundsätzlich keine Prüfung der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014 durch die örtliche Rechnungsprüfung.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 15.02.2019 darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser gesetzlichen Regelung um eine optionale Erleichterung handelt, die nicht zwingend von der Kommune in Anspruch genommen werden muss, es in diesem Zusammenhang jedoch als zulässig erachtet wird, diese Regelung nur für einzelne Jahre oder einzelne Zeiträume auszuüben. Die Stadt Haan macht von dieser Regelung für die Jahre 2011-2015 Gebrauch.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2015, in der Fassung vom 28.02.2020, wurde unter Beachtung der §§ 116 Abs. 9, 117 GO NRW (n.F.) und des § 102 Abs. 11 in Verbindung mit Abs. 1 – 9 GO NRW (n. F.) geprüft. Geprüft wurde auch, ob die handelsgesetzlichen Bestimmungen zur Vollkonsolidierung eingehalten wurden. Das Ergebnis der Prüfung wird in diesem Bericht unter C. dargestellt.

Bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 werden folgende Feststellungen getroffen:

Feststellung: Gesamtbilanz

Die Bilanzsumme der Stadtwerke Haan weist im Einzelabschluss einen Bilanzwert i.H.v. 30.547.092,98 € auf, wird bei der Ermittlung der Summenbilanz jedoch mit einem Wert i.H.v. 30.689.367,28 € berücksichtigt. Es ergibt sich somit eine Abweichung i.H.v. 142.274,30 €.

Feststellung: Eigenkapital

Der Jahresüberschuss der Stadtwerke Haan wurde nicht analog zum Geschäftsbericht übernommen. Im Geschäftsbericht wird ein Jahresüberschuss i.H.v. 1.875.040,02 € ausgewiesen. In die Summenbilanz ist ein Jahresüberschuss i.H.v. 1.881.911,13 € eingeflossen. Es besteht somit eine Differenz i.H.v. 6.871,11 €.

Sämtliche Feststellungen sind nicht so wesentlich, dass sie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führen. Die der Prüfung zugrundeliegende Wesentlichkeitsgrenze wird bei Weitem nicht erreicht. Der Gesamtabchluss vermittelt trotz der Feststellungen ein zutreffendes Bild der Finanzlage der Stadt Haan.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen stehen der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht in Einklang zueinander. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage. Die zukünftigen Entwicklungen werden zutreffend dargestellt.

**Mit Datum vom 05.11.2021 wurde ein
uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabchluss nach §§ 116, 117 GO NRW (a.F.) sowie §§ 49 – 52 GemHVO NRW.

Der Gesamtabchluss wurde aus den Einzelabschlüssen bzw. Teilkonzernabschlüssen des verselbstständigten Aufgabenbereiches und dem Jahresabschluss der Stadt Haan aufgestellt.

Im Einzelnen wurden folgende Bereiche geprüft:

- der Konsolidierungskreis, §§ 116 Abs. 2 GO NRW (a.F.), 50 GemHVO NRW
- die Anwendung der Konsolidierungsmethoden, § 50 GemHVO NRW
- die Gesamtergebnisrechnung, §§ 49 i.V.m. 38 GemHVO NRW
- die Gesamtbilanz, §§ 49 i.V.m. 41 GemHVO NRW
- der Gesamtanhang, §§ 49 i.V.m. 51 GemHVO NRW
- der Gesamtverbindlichkeitspiegel, §§ 49 i.V.m. 47 GemHVO NRW
- die Nutzungsdauern, §§ 49 i.V.m. 35 GemHVO NRW
- der Gesamtlagebericht, §§ 49 i.V.m. 51 GemHVO NRW und der
- der Beteiligungsbericht, §§ 117 GO NRW (a.F.), §§ 49 i.V.m. 52 GemHVO NRW

Nach § 49 GemHVO NRW sind auf den Gesamtabschluss, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW entsprechend anzuwenden.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften (insb. GO NRW, GemHVO und HGB), Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung.

Der Gesamtabschluss der Stadt Haan zum 31.12.2015 wurde durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Ebner und Stolz GmbH & Co. KG aus Düsseldorf erstellt.

Die Tochtergesellschaft (hier: Stadtwerke), die voll zu konsolidieren ist, hat für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 einen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erhalten, der zu keinen Einwendungen führte. Die Prüfung wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH aus Düsseldorf vorgenommen.

Der Jahresabschluss der Stadt Haan zum 31.12.2015 wurde durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Haan geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Berechnung der Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeitsgrenze ist die Grenze, anhand derer die Prüfung entscheidet, welche Bereiche in welchem Umfang zu prüfen sind und welche Mängel noch akzeptiert werden können, ohne den Bestätigungsvermerk einschränken oder versagen zu müssen.

Bezeichnung	Stand 31.12.2015	0,5%
Gesamtbilanzsumme	229.261.154,43 €	1.146.305,77 €
Ordentliche Gesamterträge	98.735.876,19 €	493.679,38 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	100.908.839,85 €	504.544,20 €
	Mittelwert	714.843,12 €

Wesentlichkeitsgrenze:	720.000,00 €
-------------------------------	---------------------

(Stand: 30.08.2021)

Es wurde keine weiteren Vergleichsgrößen herangezogen.

Die Prüfung wurde vom 31.08.2021 – 05.11.2021 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

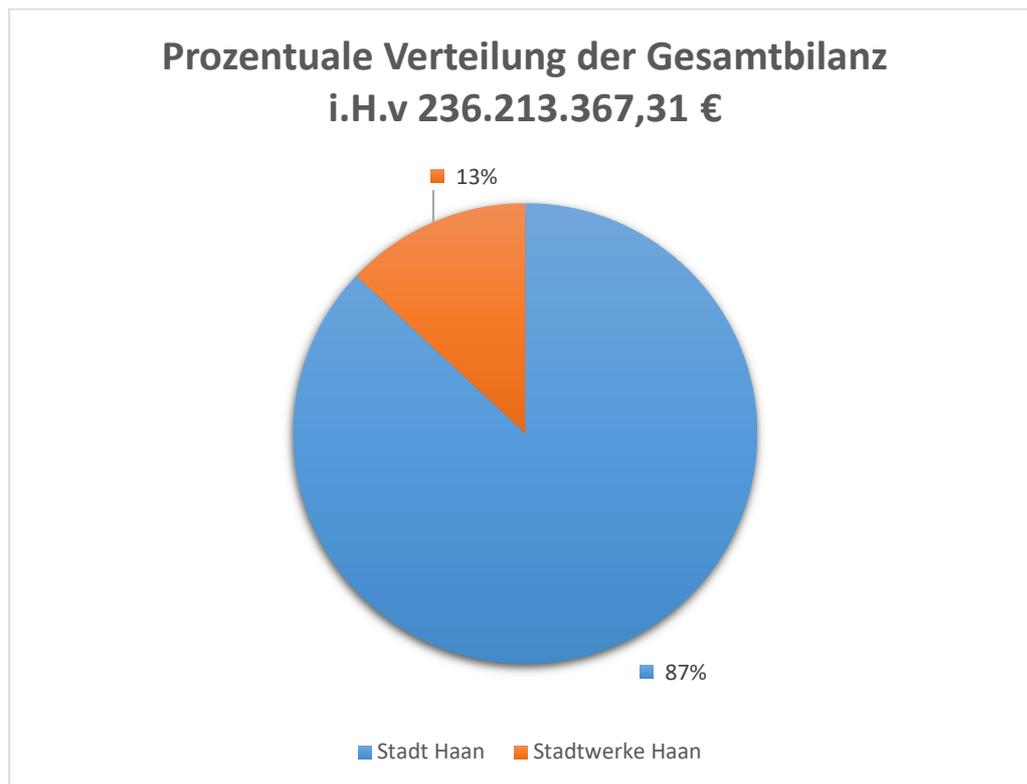
Art, Umfang und Ergebnis der durchgeführten Prüfungshandlungen sind dokumentiert. Im Gesamtbericht werden sie anschaulich dargestellt.

Die Leitung der Prüfung oblag Frau Susanne Frindt-Poldauf als Leiterin des Prüfungsamtes. Die Berichtskoordination hatte Frau Jennifer Heimann (zertifizierte NKF-Prüferin).

1 LAGE DES KONZERNS

Die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Haan und die geprüften Jahresabschlüsse der vollzukonsolidierenden Beteiligung (Stadtwerke Haan) haben vorgelegen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadtwerke Haan (nachfolgend: Stadtwerke) erfolgte durch Wirtschaftsprüfer.

Die Stadtwerke sind als verbundenes Unternehmen der Stadt der Vollkonsolidierung unterworfen.



Die Zahlenwerke der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie zur Kapitalflussrechnung des Gesamtabschlusses sind erläutert. Details zu den Einzelabschlüssen konnten den vorliegenden Jahresabschlussberichten der Wirtschaftsprüfer entnommen werden. Im Gesamtlagebericht sind die Einschätzungen aus den Einzelabschlüssen zur Beurteilung der Konzernlage in Teilen als Auszug aus den Einzelabschlüssen wiedergegeben.

Der Gesamtabschluss der Stadt Haan weist einen Fehlbetrag in Höhe von - 4.171.235,59 € aus. Dieser Betrag wird wesentlich geprägt durch das negative Ergebnis des Jahresabschlusses der Stadt Haan in Höhe von - 4.319.094,87€. Der Jahresüberschuss der Stadtwerke wirkt sich nur geringfügig positiv auf das Gesamtergebnis aus.

2 GRUNDLAGEN

Nach § 117 GO NRW (a.F.) sind im Beteiligungsbericht der Gemeinde die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen anzugeben. Die Angaben im Beteiligungsbericht richten sich nach § 52 GemHVO NRW.

Die rechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Grundlagen der Stadtwerke sind in den Anlagen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vollständig und zutreffend dargestellt. Sie enthalten u. a. Angaben zum Gesellschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, den Eintrag ins Handelsregister, die Kapitalausstattung, die Gesellschafter und die Organe der Gesellschaft sowie Angaben über die geschäftsführenden Personen.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft Stadtwerke Haan war im Berichtsjahr 2015 Herr Stefan Chemelli. Gegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 18.10.2013 die Erzeugung, Gewinnung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, Fern- und Nahwärme und Wasser, der Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen und der Betrieb von Tiefgaragen und öffentlichen Bädern, die Förderung des Einsatzes sowie Anschaffung und Betrieb von energiesparenden haustechnischen Anlagen in städtischen Gebäuden und Liegenschaften und die Bereitstellung von Infrastrukturen im Bereich der Telekommunikation und des elektronischen Datentransfers. Im Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 enthielt das Angebot der Stadtwerke folgende Unternehmensbereiche: Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Gasversorgung, Wasserversorgung, Parkraumbewirtschaftung und Energiecontracting.

3 CHANCEN UND RISIKEN

Die Stadt Haan weist im Lagebericht bei den Chancen und Risiken auf die allgemeine Konjunktorentwicklung für den mittleren Finanzplanungszeitraum bis einschließlich 2019 hin. Sie geht von einer stabilen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland aus, welche unmittelbar im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gewerbesteuererträge und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer steht.

Prüfseitig kann die Prognose der Stadt Haan zur Konjunktorentwicklung bestätigt werden. Laut der an der Gemeinschaftsdiagnose vom 29.09.2016 beteiligten Wirtschaftsforschungsinstitute der (u.a. DIW Berlin, ifo – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V., IfW - Institut für Weltwirtschaft Kiel) befindet sich die deutsche Wirtschaft in einem moderaten Aufschwung, der von einem stabilen Arbeitsmarkt und kräftigen Konsum gestützt wird.

Weiterhin führt die Stadt Haan den kommunalen Finanzausgleich / Solidarumlage an. Hier ist die Entwicklung der Schlüsselzahlen, die alle 3 Jahre aktualisiert werden, für die zukünftige Belastung von Relevanz. Zusätzlich hebt die Stadt Haan die Bedeutung der gerichtlichen Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der Solidarumlage hervor. Die Belastung aus der Solidarumlage ist somit endgültig.

Durch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe ab 2018 sollen die Kommunen um 5 Mrd. € entlastet werden. Es ist aber abzusehen, dass die Eingliederungshilfen beim Kreis drastisch steigen, so dass zu befürchten ist, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten ggf. nur die Steigerung auffangen könnte.

Als weiteren Risikofaktor führt die Stadt Haan die Tarifabschlüsse auf. Nach den Orientierungsdaten wurden im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum für 2016 2 % und ab 2017 nur 1 % eingeplant. Die Tarifabschlüsse 2016/2017 und der letzten Jahre liegen jedoch weit darüber.

Im Rahmen der Geschäftsfelderweiterung um die Stromsparte (Netz und Vertrieb) haben Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Haan entschieden, den Aufbau der Stromsparte gemeinsam mit der RWE Deutschland AG als strategischem Partner umzusetzen. Der Einstieg der Stadtwerke in den Stromvertrieb wurde zum 01.01.2014 realisiert und befindet sich weiterhin im Ausbau.

Das eingerichtete Risiko-Management-System der Stadtwerke Haan ist darauf ausgerichtet, wesentliche Risiken frühzeitig zu erkennen, um ggf. rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ihrer Abwehr einzuleiten. Im Berichtsjahr 2015 wie auch im Berichtsjahr 2016 sind lt. Prüfungsbericht des Jahresabschlusses und Lageberichtes durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine bestandgefährdenden Risiken zu verzeichnen. Der bisherige Geschäftsverlauf der Stadtwerke lässt ein weiterhin positives Jahresergebnis auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten fünf Jahre erwarten.

4 FESTSTELLUNGEN IN DEN EINZELABSCHLÜSSEN 2015

Im Jahresabschluss 2015 der Stadt Haan wurden drei Feststellungen getroffen. Diese bezogen sich auf die Themenfelder „Inventur/Inventar“, „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen; korrespondierend Steuern und ähnliche Abgaben“ sowie „Sonderposten für Beiträge, korrespondierend Sachanlagevermögen“. Diese Feststellungen sind jedoch nicht wesentlich und führen somit zu keinen Einwendungen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die örtliche Rechnungsprüfung erteilt.

Im Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke sind durch die Wirtschaftsprüfer keine Mängel festgestellt worden.

5 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNG ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Das verbundene, der Vollkonsolidierung unterworfenen Unternehmen der Stadt ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Stadtwerke Haan GmbH). Der Jahresabschluss des Tochterunternehmens zum Abschlussstichtag 31.12.2015 wurde von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfungsstrategie der Wirtschaftsprüfer wurde auf Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes entwickelt.

Die Stadtwerke erledigten im Berichtsjahr die Finanz- und Anlagenbuchhaltung in Eigenregie. Die Wirtschaftsprüfer haben in ihrer Abschlussprüfung die ordnungsmäßige Buchführung bei der Gesellschaft bestätigt.

Die Wirtschaftsprüfer waren beauftragt, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2015 zu prüfen.

Der Auftrag erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Einhaltung der sich aus § 6b Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ergebenden Pflichten zur Rechnungslegung (buchhalterisches Unbundling).

Der Prüfung lagen die Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zugrunde.

Unter Verwendung eines einheitlichen Fragebogens und einzelner Stichproben in Form einer bewussten Auswahl wurden Feststellungen im Hinblick auf Planung, Risikofrüherkennung, Controlling-Organisationsstrukturen und die Wirksamkeit des IKS getroffen. Unregelmäßigkeiten oder Verstöße wurden nicht festgestellt. Es liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vom 11.05.2016 vor.

Buchführung, das Belegwesen, die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und das rechnungsbezogene interne Kontrollsystem der Stadt Haan selbst wurden von der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 untersucht. Unregelmäßigkeiten oder

Verstöße wurden nicht festgestellt. Es liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vom 27.10.2016 vor.

Der vorliegende Gesamtabschluss beruht auf dem geprüften Jahresabschluss der Stadt und dem geprüften Jahresabschluss des Tochterunternehmens Stadtwerke.

Die Erstellung des Gesamtabschlusses wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die zur Prüfung des Gesamtabschlusses vorliegenden Unterlagen wurden unterstützend mit einem EDV-Programm vorbereitet. Umfängliche Tabellen und Übersichten standen für die Prüfung zur Verfügung.

6 BESTANDTEILE UND ANLAGEN DES GESAMTABSCHLUSSES

Nach § 116 Abs.1 GO NRW (a.F.) hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

In § 49 GemHVO NRW finden sich ergänzende Angaben zu den Bestandteilen des Gesamtabschlusses. Nach Abs. 2 dieser Rechtsvorschrift ist ein Beteiligungsbericht beizufügen. Die inhaltliche Gestaltung des Beteiligungsberichtes richtet sich nach § 117 GO NRW (a.F.) und § 52 GemHVO NRW.

In § 49 Abs. 3 GemHVO NRW wird auf § 47 GemHVO NRW verwiesen. Damit ist der Gesamtverbindlichkeitspiegel verpflichtend in den Gesamtanhang aufzunehmen. Im gleichen Absatz wird außerdem ausgeführt, dass auf den Gesamtabschluss die §§ 32 bis 38 sowie 41 bis 43 GemHVO NRW entsprechend anzuwenden sind.

Der vorgelegte Gesamtabschluss 2015 der Stadt Haan enthält

- die Gesamtergebnisrechnung
- die Gesamtbilanz zum 31.12.2015
- den Gesamtanhang
- den Gesamtverbindlichkeitspiegel
- den Gesamtlagebericht
- und den Beteiligungsbericht.

Fazit: Der Gesamtabschluss enthält damit die rechtlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen. Diese wurden umfassend geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden in separaten Kapiteln in diesem Bericht dargestellt.

7 KONSOLIDIERUNGSRICHTLINIE

Das Innenministerium NRW hat im Frühjahr 2007 ein umfangreiches Projekt zur modelhaften Erprobung des NKF-Gesamtabschluss durchgeführt. Fachlich und organisatorisch wurde dieses Projekt von sechs Modelkommunen, zwei Wirtschaftsprüfern und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW umgesetzt. Ziel war es aus einer modellhaften Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen Handlungsempfehlungen für die Kommunen in NRW zur Integration der oft komplexen Beteiligungsstruktur in die „konsolidierte Rechnungslegung“ (Gesamtabschluss) für den „Konzern Kommune“ zu entwickeln. Das Ergebnis aus dem Modelprojekt wurde in einem Praxisleitfaden dokumentiert. Der entwickelte Praxisleitfaden ist vorrangig

als praktische Arbeitshilfe ausgestaltet. Im Praxisleitfaden wird die Aufstellung einer Gesamtabchlussrichtlinie empfohlen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung einer Gesamtabchlussrichtlinie gibt es nicht.

Ziel der Gesamtabchlussrichtlinie (GA-Richtlinie) ist die handlungsorientierte Umsetzung des NKF. Die GA-Richtlinie dient der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und der Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten.

Die Stadt Haan hat im Rahmen eines Leitfadens für die Erstellung des Gesamtabchlusses eine GA-Richtlinie erstellt. In dieser wurden insbesondere folgende Bereiche erläutert bzw. geregelt:

- Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie
- Maßgebende Grundlagen
- Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG)
- Grundsätze der Einheitlichkeit
- Konsolidierungsgrundsätze
- Übrige Grundsätze (z.B. Wesentlichkeit, Zeitrahmen, Zuständigkeiten usw.)
- Weitere Elemente des Gesamtabchlusses

Die Stadt Haan hat eine Konsolidierungsrichtlinie erstellt.

Bei der Überprüfung der Gesamtabchlussrichtlinie wurden Anmerkungen zum Inhalt der Gesamtabchlussrichtlinie und ergänzende Informationen zur Vervollständigung der Gesamtabchlussrichtlinie von der Kämmerei aufgenommen.

Die Inhalte der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Haan entsprechen den Inhalten aus dem Praxisleitfaden des NKF-Modellprojektes.

8 KONSOLIDIERUNGSKREIS

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Betriebe einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung der Betriebe, die zusammen mit der Kernverwaltung selbst den „Konzern Kommune“ bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei dem „Konzern Kommune“ um eine einzige Einheit handeln würde (§ 116 GO NRW a.F.).

Damit ist der Inhalt des kommunalen Konsolidierungskreises umschrieben:

- Es sind die Kernverwaltung und sämtliche Betriebe in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form grundsätzlich zu erfassen.
- Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Kommune stehen (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW) werden im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen
- Betriebe unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden „At Equity“ (Equity-Methode) in den Gesamtabchluss einbezogen.
- Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune von

untergeordneter Bedeutung sind, brauchen nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen zu werden.

- Alle sonstigen Betriebe werden unter der Gesamtbilanzposition „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Prüfung sowohl auf die unmittelbaren (direkten) als auch auf die mittelbaren (indirekten) Beteiligungen bezieht. (vgl. Prüfraster zur örtlichen Abgrenzung des Konsolidierungskreises des Praxisleitfadens - Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss) In § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW ist nicht ausdrücklich geregelt, dass auch mittelbare Beteiligungen der Kommune an Betrieben in den kommunalen Gesamtabschluss einzubeziehen sind. Eindeutig ist dies jedoch für die in § 50 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW genannten Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung der Kommune stehen. Für die in § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW aufgrund des „Control-Konzepts“ einzubeziehenden Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, für die es an einer der Regelungen des § 290 Abs. 3 und Abs. 4 HGB entsprechenden Vorschrift fehlt, ist aufgrund der Zielsetzung des Gesamtabschlusses aber von der Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen auszugehen. (vgl. Praxisleitfaden - Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss, S. 69 f.)

Nach dem Beteiligungsbericht (§§ 117 GO NRW a.F. i.V.m. 52 GemHVO NRW) stellen sich die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Haan wie folgt dar:

- **Stadtwerke Haan GmbH**
mit einem Anteil von 74,9 %

An den folgenden Beteiligungen ist die Stadt Haan gemäß Beteiligungsbericht mittelbar beteiligt:

- **Bauverein Haan e.G.**
mit 36 von 2193 Anteilen zu je 800,00 € (Beteiligungsbuchwert 28.800,00 €).
- **Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Gruiten eG**
mit 36 von 1131 Anteilen zu je 310,00 € (Beteiligungsbuchwert 11.160,00 €).
- **Volkshochschulzweckverband Hilden-Haas**
mit einem Anteil von 50 %
- **Zweckverband Ittertal**
mit einem Anteil von 27,28 %

Vollkonsolidierung

Ein Betrieb wird vollkonsolidiert, wenn er unter der einheitlichen Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Kommune steht (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW). Von einem beherrschenden Einfluss kann ausgegangen werden, wenn eine Beteiligung von mehr als 50 % vorliegt.

Stadtwerke Haan GmbH

Die Stadt Haan ist bei den **Stadtwerken Haan** mit einem Anteil von 74,9 % beteiligt. Es wurde aufgrund der Beteiligungsquote festgestellt, dass es sich bei den Stadtwerken Haan um eine Tochtergesellschaft der Stadt Haan handelt, die im Gesamtabschluss gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW voll zu konsolidieren ist.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass auf die Einbeziehung der übrigen verselbständigten Aufgabenbereiche verzichtet wurde, da diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Fazit:

Der Konsolidierungskreis im Gesamtabchluss 2015 der Stadt Haan umfasst alle wirtschaftlich und organisatorisch selbständigen Betriebe, die gemäß den rechtlichen Vorgaben im Wege der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.

9 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW (a.F.) haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Darüber hinaus müssen die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) beachtet werden. Sie sollen gewährleisten, dass die Aufstellung des Gesamtabchlusses unter Beachtung der Einheitstheorie erfolgt. Der Gesamtabchluss soll einen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Gemeinde geben. Kernverwaltung und gemeindliche Betriebe bilden eine wirtschaftliche Einheit. (s. S. 4053 ff Neues Kommunales Finanzmanagement NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage). Für die Konsolidierung sind nach § 50 Abs. 1 und 3 GemHVO NRW die §§ 300 bis 309 und §§ 311, 312 HGB anzuwenden.

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit gilt als Abschlussstichtag für alle Jahresabschlüsse der 31.12. (§ 50 GemHVO NRW). Die Abschlüsse werden in Euro aufgestellt. Das Gleiche gilt für die Aufstellung des Gesamtabchlusses.

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW sind auf den Gesamtabchluss grundsätzlich die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW entsprechend anzuwenden. Daraus leitet sich der Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises nach NKF sowie der Grundsatz der Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung ab.

Nach dem Vollständigkeitsgebot des § 300 HGB sind die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

In § 308 Abs. 1 HGB ist die einheitliche Bewertung geregelt. Danach sind die in den Konzernabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Unternehmen nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Sind in den Konzernabschluss aufzunehmende Vermögensgegenstände oder Schulden des Mutter- oder Tochterunternehmens in ihren Jahresabschlüssen anders bewertet worden, so sind sie neu zu bewerten. Mit den neuen Wertansätzen sind sie in den Konzernabschluss zu übernehmen. Abweichungen sind im Anhang zu begründen.

Fazit:

Die allgemeinen Grundsätze wurden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses beachtet. Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses wurden die testierten Jahresabschlüsse herangezogen. Im Rahmen des Einheitsgrundsatzes wurden alle konzerninternen Geschäftsbeziehungen beseitigt. Wurden im Rahmen der Prüfung Abweichungen vom Grundsatz der Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung festgestellt, wurden diese im Rahmen der Prüfung umbucht.

10 VOLLKONSOLIDIERUNG

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 des HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung). Nach § 49 Abs. 4 GemHVO NRW ist das Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 10. Mai 1987, zuletzt geändert durch Gesetz von 24. August 2002, anzuwenden.

Nach dem Vollständigkeitsgebot des § 300 HGB sind im Konzernabschluss der Jahresabschluss des Mutterunternehmens mit den Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen zusammenzufassen. Dies beinhaltet die Kapital-, Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Die Kapitalkonsolidierung richtet sich nach § 301 HGB, die Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB.

10.1 Kapitalkonsolidierung

Im Einzelabschluss der Gemeinde wird der Anteilsbesitz an den gemeindlichen Betrieben als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital führen. Daher ist der Beteiligungsbuchwert der Stadtwerke Haan, hier die Anteile an verbundenen Unternehmen, mit dem Eigenkapital der Stadtwerke Haan zu verrechnen.

Nach § 301 HGB darf lediglich die Erwerbsmethode für diese Konsolidierung angewendet werden. Danach wird der Betrieb vergleichbar mit einem erworbenen Vermögensgegenstand behandelt, denn im Erwerbszeitpunkt entspricht der Betrieb mit seinem Vermögen und Schulden dem in der gemeindlichen Bilanz angesetzten Beteiligungswert (vergl. S. 4218 VII. NKF Handreichung zu § 50 GemHVO).

Im NKF soll für die Kapitalkonsolidierung im Rahmen des Gesamtabschlusses ausschließlich die Neubewertungsmethode von der Gemeinde angewendet werden. Durch diese Neubewertung entsteht ein „neues“ Eigenkapital des betreffenden Betriebes, das dann gegen den in der Bilanz im Jahresabschluss der Gemeinde angesetzten Beteiligungswert zu verrechnen ist. Aus dieser Verrechnung entsteht entweder ein aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag (vergl. S. 4219 VII. NKF Handreichung zu § 50 GemHVO NRW).

Die Stadt Haan hat in ihrer Bilanz 2015 unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ den Beteiligungswert der Stadtwerke mit einer Höhe von 6.883.000,00 € ausgewiesen.

Dieser Betrag ist in die Summenbilanz übernommen worden. Wie oben dargestellt, sind in der Konzernbilanz die Anteile an dem verbundenen Unternehmen mit dem Eigenkapital der Tochter zu verrechnen, um eine Doppelerfassung zu vermeiden.

Als Erstkonsolidierungszeitpunkt wurde der 01.01.2009 gewählt, das Datum der Eröffnungsbilanz. Hier wurden die Anteile der verbundenen Unternehmen entsprechend bewertet. Der Erwerbstichtag stellt den Ausgangspunkt für die Einbeziehung der gemeindlichen Betriebe in den örtlichen Gesamtabschluss dar. Dieser konnte im Zusammenhang mit der Einführung des NKF auch der jeweilige Stichtag der Eröffnungsbilanz sein, da alle Betriebe somit stichtagsbezogen bewertet und ihrer Zweckbestimmung aus Sicht der Gemeinde unter „Finanzanlagen“ in der gemeindlichen Eröffnungsbilanz angesetzt wurden (vergl. S. 1708 VII. NKF Handreichung zum Allg. Teil Gesamtabschluss).

Prüfung der Bilanzpositionen

Bilanzposition	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	
Wert der Summenbilanz 2015	6.883.000,00 €
Ergebnis lt. Gesamtabchluss 2015	0,00 €
Veränderung	- 6.883.000,00 €

Im Einzelabschluss der Gemeinde wird der Anteilsbesitz an den gemeindlichen Betrieben als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital führen. Daher ist der Beteiligungsbuchwert z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen mit dem Eigenkapital des gemeindlichen Betriebes zu verrechnen.

1. Eigenkapital

	Summenbilanz	Gesamtbilanz	Differenz
I. Allgemeine Rücklage	94.935.521,67 €	84.463.679,65 €	-10.471.842,02 €
II. Ausgleichsrücklage	- €	- €	- €
III.1 Gesamtjahresfehlbetrag	- 2.437.183,74 €	- 3.656.842,21 €	-1.219.658,47€
III.2 Anteile anderer Gesellschafter am Konzernergebnis	- €	- 514.393,38 €	- 514.393,38 €
IV. 1. Anteile andere Gesellschafter am Kapital	- €	4.731.328,97 €	4.731.328,97 €
IV. 2. Anteile andere Gesellschafter am Konzernergebnis	- €	514.393,38 €	514.393,38 €
Summe	92.498.337,93 €	85.538.166,41 €	- 6.960.171,52 €

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Differenz i.H.v. -10.471.842,02 € ergibt sich aus Konsolidierungsbuchungen:

	Betrag	von
Kapitalkonsolidierung	- 6.883.000,00 €	Anteile von verbundenen Unternehmen
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	1.142.486,95 €	Finanzerträge aus Gewinnanteile Stadtwerke
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 4.731.328,97 €	Minderheitsgesellschafter Gezeichnetes Kapital/ Rücklagenkapital/ Gewinnrücklage
Summe	- 10.471.842,02 €	

1.2 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage i.H.v. 0,00 € hat ihren Ursprung aus der Bilanz der Stadt Haan zum 31.12.2015. Zum 31.12.2014 betrug die Ausgleichsrücklage 2.465.435,49 €.

1.3 Jahresfehlbetrag

Die Summenbilanz mit einem Betrag i.H.v. - 2.437.183,74 € setzt sich aus dem Jahresfehlbetrag der Stadt Haan i.H.v. - 4.319.094,87 € und einem Jahresüberschuss der Stadtwerke Haan i.H.v. 1.881.911,13 € zusammen. Nach der Konsolidierung ergibt sich ein Gesamtjahresfehlbetrag i.H.v. - 4.171.235,59 €, der den Gesamtwert der Aufwands- und Ertragskonsolidierung darstellt.

Feststellung

Der Jahresüberschuss der Stadtwerke Haan wurde nicht mit dem dem Geschäftsbericht der Stadtwerke Haan zu entnehmenden Jahresüberschuss i.H.v. 1.875.040,02 € berücksichtigt, sondern mit 1.881.911,13 €. Es entsteht somit eine Differenz i.H.v. 6.871,11 €.

Die Bilanzsumme der Stadtwerke Haan weist im Einzelabschluss einen Bilanzwert i.H.v. 30.547.092,98 € auf, wird bei der Ermittlung der Summenbilanz jedoch mit einem Wert i.H.v. 30.689.367,28 € berücksichtigt. Es ergibt sich somit eine Abweichung i.H.v. 142.274,30 €.

10.2 Schuldenkonsolidierung

Aus der Sicht der Einheitstheorie ist der Konzernabschluss so aufzustellen, als ob die einbezogenen gemeindlichen Betriebe insgesamt ein einziges Unternehmen wären (Vollkonsolidierung). Deshalb sind bei der Schuldenkonsolidierung die Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen der Kernverwaltung und den gemeindlichen Betrieben bestehen, zu eliminieren. Im Rahmen des Konzernabschlusses sind aus Sicht der Gemeinde nur die gegenüber Dritten bzw. die gegenüber nicht in den Konzernabschluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten existent. In der Gesamtbilanz sind nur diese anzusetzen.

Die gesetzliche Grundlage der Schuldenkonsolidierung bildet § 303 Abs. 1 HGB. Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

Prüfung der Bilanzpositionen

Der Gesamtabchluss der Stadt Haan weist auf der Aktivseite der Bilanz alle Forderungen in der Bilanzposition B. II. *Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände* aus.

Der Ausweis orientiert sich inhaltlich an der Anlage 27 des Musters für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der GO NRW und der GemHVO NRW.

Bilanzposition	
Hier: B. II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Wert der Summenbilanz 2015	9.661.904,67 €
Ergebnis lt. Gesamtabchluss 2015	9.592.691,79 €
Veränderung	- 69.212,88 €

Der Wert der Position in der Summenbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag
Stadt Haan	4.585.406,43 €
Stadtwerke Haan	5.076.498,24 €
Summe	9.661.904,67 €

Der konsolidierte Betrag in Höhe von - 69.212,88 € besteht aus nachfolgenden Forderungen der Stadtwerke Haan:

Unternehmen	Konsolidierung	Betrag
Stadtwerke Haan	Forderungen ggü. Gesellschafter	18.555,05 €
Stadtwerke Haan	privatrechtl. Forderungen gg. dem privaten Bereich	- 87.767,93 €
Summe		- 69.212,88 €

Der konsolidierte Betrag in Höhe von - 69.212,88 € resultiert aus dem Einzelabschluss der Stadtwerke und aus dem Einzelabschluss der Stadt Haan. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden bei den Stadtwerken die Forderungen aus der Verbrauchsabrechnung gegen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus dem Einzelabschluss der Stadt Haan verrechnet. Weiter wurden die aus der Endabrechnung der Konzessionsabgabe dargestellten Forderungen gegen die sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Einzelabschluss der Stadt verrechnet.

Bilanzposition	
D. II. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	
Wert der Summenbilanz 2015	2.992.830,95
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2015	2.884.379,17
Veränderung	-108.451,78

Der Wert der Position in der Summenbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag
Stadt Haan	2.400.005,25 €
Stadtwerke Haan	592.825,70 €
Summe	2.992.830,95 €

Der konsolidierte Betrag in Höhe von - 108.451,78 € besteht aus nachfolgenden Verbindlichkeiten der Stadt Haan und der Stadtwerke Haan:

Unternehmen	Konsolidierung	Betrag
Stadt Haan	Verbindlichkeiten	- 25.013,78 €
Stadtwerke Haan	Verbrauchsabrg. deb.Kreditoren	- 83.438,00 €
Summe		- 108.451,78 €

Der konsolidierte Betrag in Höhe von - 108.451,78 € resultiert sowohl aus dem Einzelabschluss der Stadt als auch aus dem Einzelabschluss der Stadtwerke.

Die Konsolidierung aus dem Einzelabschluss der Stadt Haan ist gegen die privatrechtlichen Forderungen aus dem Einzelabschluss der Stadtwerke erfolgt.

Bilanzposition	
D. III. Sonstige Verbindlichkeiten	
Wert der Summenbilanz 2015	6.088.056,53
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2015	6.246.942,32
Veränderung	158.885,79

Der Wert dieser Position in der Summenbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag
Stadt Haan	5.707.637,24 €
Stadtwerke	380.419,29 €
Summe	6.088.056,53 €

Der konsolidierte Betrag in Höhe von 158.885,79 € besteht aus nachfolgenden Verbindlichkeiten der Stadt Haan und der Stadtwerke Haan:

Unternehmen	Konsolidierung	Betrag
Stadt Haan	aus Verbrauchsabrechnung	333,00 €
Stadtwerke Haan	Vblk. gg. Gesellschafter/sonstige Vblk.	- 159.218,79 €
Summe		- 158.885,79 €

10.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Gesamtergebnisrechnung ist aus der gemeindlichen Ergebnisrechnung abgeleitet und berücksichtigt die sich aus dem Gesamtabschluss ergebenden Besonderheiten. Nach § 49 Abs. 3 GemHVO NRW finden die Vorschriften der gemeindlichen Ergebnisrechnung entsprechend Anwendung.

Die Gesamtergebnisrechnung der Stadt Haan zum 31.12.2015 entspricht inhaltlich der gesetzlich geforderten Gliederung.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind in den Einzelabschlüssen 2011-2015 der Stadt Haan nicht angefallen. Auf einen Ausweis dieser Positionen – entsprechend dem Muster zur Gesamtergebnisrechnung (s. VV Muster zur GO und GemHVO; Anlage 28) – wurde daher verzichtet.

Die in der Gesamtergebnisrechnung aufgeführten Beträge wurden der Ergebnisrechnung des geprüften Jahresabschlusses 2015 der Stadt Haan und den Ergebnisrechnungen (Gewinn- und Verlustrechnung) 2015 der Stadtwerke Haan entnommen.

Gemäß § 305 HGB wird bei der Erstellung des Gesamtabschlusses eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung vorgenommen. Erträge und Aufwendungen, die aus dem Austausch von Lieferungen und Leistungen zwischen den gemeindlichen Betrieben oder zwischen der Gemeinde und dem gemeindlichen Betrieb resultieren, werden aufgerechnet.

Gesamtergebnisrechnung	
Steuern und ähnliche Abgaben	
Wert der Summenergebnisrechnung 2015	53.850.992,02 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2015	53.451.561,17 €
Veränderung	-399.430,85 €

Der Wert dieser Position in der Summenergebnisrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag
Stadt Haan	53.850.992,02 €
Stadtwerke Haan	- €
Summe	53.850.992,02 €

Die Konsolidierung in Höhe von - 399.430,85 € ist lediglich bei der Stadt Haan angefallen. Der konsolidierte Betrag besteht aus nachfolgenden Erträgen:

Unternehmen	Konsolidierung	Betrag
Stadt Haan	Grundsteuer B	- 29.360,16 €
Stadt Haan	Gewerbesteuer	- 370.070,69 €
Summe		- 399.430,85 €

Gesamtergebnisrechnung	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	
Wert der Summenergebnisrechnung 2015	17.445.325,48 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2015	16.720.638,83 €
Veränderung	- 724.686,65 €

Der Wert dieser Position in der Summenergebnisrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag
Stadt Haan	527.309,35 €
Stadtwerke	16.918.016,13 €
Summe	17.445.325,48 €

Die Konsolidierung in Höhe von - 724.686,65 € besteht aus nachfolgenden Erträgen:

Unternehmen	Konsolidierung	Betrag
Stadt Haan	Mieten und Pachten	- 420,17 €
Stadt Haan	Teilnehmerentgelt	- 550,00 €
Stadtwerke Haan	Tiefgarage Dauerparker	- 449,24 €
Stadtwerke Haan	Verkauf von Wasser	- 151.030,57 €
Stadtwerke Haan	Verkauf von Gas	- 572.236,67 €
Summe		- 724.686,65 €

Gesamtergebnisrechnung
sonstige ordentliche Erträge

Wert der Summenergebnisrechnung 2015	4.607.228,53 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2015	2.835.313,67 €
Veränderung	- 1.771.914,86 €

Der Wert dieser Position in der Summenergebnisrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag
Stadt Haan	3.922.440,85 €
Stadtwerke Haan	684.787,68 €
Summe	4.607.228,53 €

Die Konsolidierung in Höhe von – 1.771.914,86 € besteht aus nachfolgenden Erträgen:

Unternehmen	Konsolidierung	Betrag
Stadt Haan	Konzessionsabgaben	- 1.600.905,00 €
Stadt Haan	Bürgerschaftsprovision und Sitzungsgeld	- 4.769,29 €
Stadtwerke Haan	Kanalinkasso und sonstige	- 166.240,57 €
Summe		- 1.771.914,86 €

Gesamtergebnisrechnung	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Wert der Summenergebnisrechnung 2015	21.619.383,54 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2015	20.722.557,66 €
Veränderung	- 896.825,88 €

Der Wert dieser Position in der Summenergebnisrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag
Stadt Haan	13.927.241,71 €
Stadtwerke Haan	7.692.141,83 €
Summe	21.619.383,54 €

Die Konsolidierung in Höhe von – 896.825,88 € besteht aus nachfolgenden Aufwendungen:

Unternehmen	Konsolidierung	Betrag
Stadt Haan	Unterhaltungsaufwand (un-/bewegliches Vermögen)	- 2.287,08 €
Stadt Haan	Bewirtschaftungsaufwand (unbewegliches Vermögen)	- 729.098,06 €
Stadt Haan	Aufwendungen aus Kostenerstattungen	- 155.679,12 €
Stadt Haan	sonstige	- 9.761,62 €
Summe		- 896.825,88 €

Gesamtergebnisrechnung	
sonstige ordentliche Aufwendungen	
Wert der Summenergebnisrechnung 2015	7.643.062,36
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2015	5.710.661,73
Veränderung	-1.932.400,63

Der Wert dieser Position in der Summenergebnisrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag
Stadt Haan	3.729.613,39 €
Stadtwerke Haan	3.913.448,97 €
Summe	7.643.062,36 €

Die Konsolidierung in Höhe von - 1.932.400,63 € besteht aus nachfolgenden Aufwendungen:

Unternehmen	Konsolidierung	Betrag
Stadtwerke Haan	Geschäftsaufwendungen, Beiträge und Vergütung	- 7.603,37 €
Stadtwerke Haan	Steuern	- 442.363,71 €
Stadtwerke Haan	Konzessionsabgaben	- 1.482.433,55 €
Summe		- 1.932.400,63 €

Gesamtergebnisrechnung	
Finanzerträge	
Wert der Summenergebnisrechnung 2015	1.151.946,49 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2015	9.459,54 €
Veränderung	-1.142.486,95 €

Hier ist die Gewinnausschüttung der Stadtwerke Haan an die Stadt Haan im Jahr 2015 i.H.v. 1.142.486,95 € zu konsolidieren.

Gesamtergebnisrechnung	
Zinsen und ähnliche Finanzaufwendungen	
Wert der Summenergebnisrechnung 2015	1.486.707,68 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2015	1.493.338,09 €
Veränderung	6.630,41 €

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind 6.630,41 € zu konsolidieren.

11 KAPITALFLUSSRECHNUNG

Gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form beizufügen.

Die Kapitalflussrechnung stellt zeitbezogen die Zahlungsströme der wirtschaftlichen Gesamtheit „Gemeinde“ dar, die zur Veränderung des Zahlungsmittelbestandes führen. Darüber hinaus gibt sie Auskunft darüber, wie die Kernverwaltung der Gemeinde zusammen mit ihren Betrieben, soweit sie in den Gesamtabchluss einbezogen sind, die finanziellen Mittel erwirtschaftet. Alle Zahlungsströme zwischen der Gemeinde und den einbezogenen Betrieben dürfen wegen der Einheitsstheorie nicht in dieser Rechnung enthalten sein. Es werden daher nur Zahlungsströme erfasst, die mit außerhalb des Gesamtabchlusses stehenden Dritten bestehen. Die Kapitalflussrechnung kann somit Informationen bieten, die über die in der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung enthaltenen Informationen hinausgehen.

Die Gesamtkapitalflussrechnung wird ebenso wie die Finanzrechnung in drei Bereiche gegliedert:

- Laufende Geschäftstätigkeit
- Investitionstätigkeit und
- Finanzierungstätigkeit

Im Gesamtanhang sind außerdem Angaben zur gemeindlichen Gesamtkapitalflussrechnung zu machen, z.B. zu den verschiedenen Cashflows. Diese Ausführungen wurden beim vorgelegten Gesamtabchluss 2015 der Stadt Haan gemacht.

Nach den Ausführungen in der 7. Handreichung zum NKF können die Daten für die in der Gesamtkapitalflussrechnung darzustellenden Zahlungsströme unmittelbar aus den Buchungen in der Finanzbuchhaltung (originäre Ermittlung) oder aus den Bestandteilen des Gesamtabchlusses (derivative Ermittlung) abgeleitet werden. Für die Darstellung der Zahlungsströme für den Tätigkeitsbereich „Laufende Geschäftstätigkeit“ kann zwischen zwei Methoden gewählt werden; Darstellung nach der direkten oder der indirekten Methode. Im zu prüfenden Fall wurde die indirekte Methode gewählt.

Folgende Ergebnisse werden in der Kapitalflussrechnung ausgewiesen:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.803.715,79 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 5.431.066,80 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	830.022,02 €
<i>Veränderung des Zahlungsmittelfonds</i>	<i>- 2.797.328,99 €</i>
Finanzmittelfond am Anfang der Periode	14.872.679,04 €
Veränderung des Zahlungsmittelfonds	- 2.797.328,99 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	12.075.350,05 €

Der Wert des Finanzmittelfonds am Ende der Periode i.H.v. 12.075.350,05 € entspricht der in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Position B.III Flüssige Mittel.

12 GESAMTANHANG

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW und § 49 Abs. 1 GemHVO NRW ist der Gesamtanhang Bestandteil des gemeindlichen Gesamtabschlusses. In § 51 Abs. 2 GemHVO NRW wird der Inhalt des Gesamtanhangs geregelt. Gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden angegeben und erläutert. Eine Kapitalflussrechnung samt Erläuterungen wurde dem Gesamtanhang beigelegt.

Fazit:

Der Gesamtanhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

13 GESAMTVERBINDLICHKEITENSPIEGEL

Zum Gesamtabschluss gehört gemäß § 116 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 3 und § 47 GemHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel. Die Mindestgliederung des Verbindlichkeitspiegels richtet sich nach § 47 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO NRW. Außerdem sind im Verbindlichkeitspiegel nachrichtlich die Haftungsverhältnisse anzugeben (§ 47 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 87 GO NRW).

Der Gesamtverbindlichkeitspiegel wurde im Gesamtabschluss als Anlage 4 ausgewiesen. Die im Verbindlichkeitspiegel ausgewiesenen Beträge für 2015 wurden an Hand der geprüften Gesamtbilanz überprüft und stimmen überein.

Die bestehenden Haftungsverhältnisse nach § 87 GO NRW müssen nach § 47 Abs. 1 S. 2 GemHVO NRW nachrichtlich ausgewiesen werden. Zum Bilanzstichtag bestand lediglich eine Ausfallbürgschaft der Stadt für Kredite der Stadtwerke in Höhe von 582.053,64 €. Der Ausweis der Bürgschaft für die Stadtwerke entfällt jedoch im Gesamtabschluss, da hier der gesamte Konzern Stadt betrachtet wird und keine Haftung für Dritte vorliegt.

14 NUTZUNGSDAUERN

Nach § 49 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 3 GemHVO NRW ist für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet ist.

Im Rahmen des Gesamtabschlusses sollen die Nutzungsdauern der zu konsolidierenden Unternehmen an die Nutzungsdauern des Mutterunternehmens angepasst werden, soweit diese voneinander abweichen. Dazu musste jeder gleichartige, vergleichbare Vermögensgegenstand untersucht und ggf. neu bewertet werden.

Nach Prüfung, ob beim Konzern Stadt art- und funktionsgleiche Vermögensgegenstände vorliegen und ob diese unter den gleichen wertbestimmenden Bedingungen genutzt werden, kann auf eine Anpassung der Nutzungsdauern verzichtet werden.

Wie im Gesamtabchluss der Stadt Haan dargestellt (Anlage 3 / 4; E. Erläuterungen zur Gesamtbilanz), gelten die Nutzungsdauern gemäß der Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern auf Grundlage des NKF. Auf eine einheitliche Bewertung der Nutzungsdauern dagegen wurde verzichtet, mit der Begründung, dass Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Dieser Auffassung kann prüfseits gefolgt werden, denn bei der Stadtwerke Haan handelt es sich um betriebs- und branchenspezifisches Anlagevermögen.

Fazit:

Der Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden ist unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten zulässig.

15 GESAMTLAGEBERICHT

Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabchluss ein Gesamtlagebericht beizufügen. Nach § 51 GemHVO NRW ist durch den Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabchluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

Dem Gesamtabchluss wurde ein Gesamtlagebericht beigelegt. Die wirtschaftliche Gesamtlage und der Geschäftsverlauf des Haushaltsjahres 2015 wurden zutreffend dargestellt. Gesamtertragslage, Gesamtvermögenslage und Gesamtfinanzlage wurden zutreffend abgebildet und erläutert. Die Bilanzkennzahlen des NRW Kennzahlenset wurden für die Stadt Haan ausgewiesen. Die Kennzahlen wurden erläutert. Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind die Pflichtangaben für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands und für die Ratsmitglieder aufgeführt (§ 116 Abs. 4 GO NRW a.F.). Die Anlage wurde im Rahmen der Prüfung ergänzt.

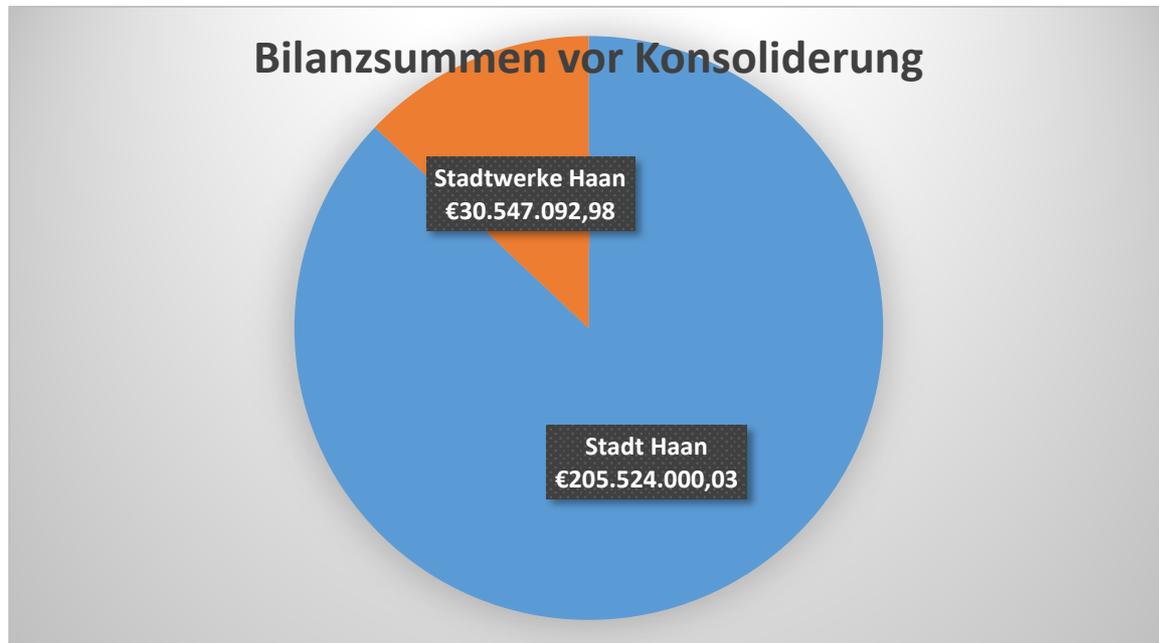
Fazit:

Der Gesamtlagebericht entspricht den Vorgaben der GO NRW und GemHVO NRW a.F. .

D. FAZIT

Der Gesamtabchluss des „Konzerns“ Stadt Haan wird durch den Jahresabschluss 2015 der Stadt als Mutterunternehmen dominiert.

Bereits vor der Konsolidierung ist erkennbar, dass das Verhältnis der beiden Unternehmen Stadt Haan und Stadtwerke Haan maßgeblich durch die Konzernmutter geprägt ist.



Das durch den Gesamtabchluss vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzgesamtlage ist zutreffend.

Der Gesamtabchluss 2015 lässt keine deutlichen Chancen und Risiken für den Gesamtkonzern Stadt Haan erkennen.

E. UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die Bürgermeisterin der Stadt Haan und die Mitglieder des Rates der Stadt Haan

Prüfungsurteile

Wir haben als örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Haan den Gesamtabchluss 2015 der Stadt Haan nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2015, der Finanz- und der Ergebnisrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2015 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 102 Abs. 1 GO NRW, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse,

- entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Haan geltenden gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2015 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan zum 31.12.2015. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und ihm in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Der disziplinarische Dienstherr ist der Landrat des Kreises Mettmann.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Haan sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den für die Stadt Haan geltenden gesetzlichen Vorschriften und sie

ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Haan vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Haan zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Darüber hinaus stellen wir fest, ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zudem soll ein Bestätigungsvermerk erteilt werden, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als

bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Haan im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben (z.B. Nutzungsdauern, außerplanmäßige Abschreibungen u.Ä.).
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Haan zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Haan ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Haan vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtabchluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Haan.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mettmann, den 05.11.2021

 Frindt-Poldauf Leitung des Prüfungsamtes	 Heimann Prüferin / Leitung Prüfteam
--	--